

Steuer-News

Ausgabe 4/2010

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	BUDGETBEGLEITGESETZ 2011	1
1.1	ÄNDERUNGEN BEI DER EINKOMMENSTEUER	2
1.1.1	Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen (Wertpapier-KESt neu)	2
1.1.2	Änderungen bei der steuerlichen Forschungsförderung	2
1.1.3	Erhöhung des Pendlerpauschales um 10 %	2
1.1.4	Sonstige einkommensteuerliche Änderungen	3
1.2	ÄNDERUNGEN BEI DER FAMILIENBEIHILFE	4
1.3	ÄNDERUNGEN IM UGB UND BEI GERICHTSGEBÜHREN	4
1.3.1	Firmenbuch: Rigorose Bestrafung bei verspäteter Offenlegung!	4
1.3.2	Wichtige Änderungen im Gerichtsgebührengesetz	5
1.4	SONSTIGE STEUERLICHE MAßNAHMEN	5
1.4.1	Abschaffung der Kreditvertragsgebühr	5
1.4.2	Mineralölsteuer (MöSt)	5
1.4.3	Senkung der Kraftfahrzeugsteuer	5
1.4.4	Normverbrauchsabgabe (NovA)	5
1.4.5	Abschaffung Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen	6
1.4.6	Umsatzsteuer	6
2	UMSATZSTEUER	6
2.1	Neuer Leistungsort bei Seminaren und Kongressen	6
2.2	Neue UVA- und Jahreserklärungsgrenzen ab 2011	6
3	ÄNDERUNGEN BEI LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG	7
3.1	Fiktion einer Nettolohnvereinbarung	7
3.2	Neuregelung der Auslandsmontage	7
3.3	Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer	7
3.4	Verteuerungen der Sozialversicherung durch das BBG 2011	7
3.5	Aktuelle Sozialversicherungswerte 2011	7

1 BUDGETBEGLEITGESETZ 2011

Die umfangreichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der Budgetsanierung liegen seit 30.11.2010 als Regierungsvorlage vor (RV zum Budgetbegleitgesetz 2011 - BBG 2011). Sie sollen noch vor Weihnachten im Parlament beschlossen und bis zum Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Im Rahmen der derzeit laufenden parlamentarischen Behandlung können in einzelnen Bereichen noch Änderungen vorgenommen werden, über welche ich Sie in der nächsten Ausgabe der Steuer-News informieren werde. Auch wenn wesentliche Änderungen sehr unwahrscheinlich sind, bleibt die endgültige Beschlussfassung im Parlament jedenfalls abzuwarten.

1.1 ÄNDERUNGEN BEI DER EINKOMMENSTEUER

1.1.1 Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen (Wertpapier-KESt neu)

Kernstück der einkommensteuerlichen Änderungen ist die **neue Vermögenszuwachsbesteuerung**. Derzeit werden laufende Erträge aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen und Dividenden) im Regelfall mit 25% Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen sind im Privatbereich hingegen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach geltender Rechtslage voll steuerpflichtig (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Ab 1.Oktober 2011 werden auch **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten generell mit 25 % KESt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen - analog zur KESt auf Zinsen von den Banken eingehoben und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank, sind die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren und werden dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung tritt mit 1.10.2011 in Kraft und ist auf ab 1.1.2011 erworbene Aktien bzw Fonds sowie auf ab 1.10.2011 erworbene sonstige Kapitalanlagen (wie Anleihen und Derivate – siehe im Detail oben) anzuwenden. Bis 30.9.2011 bleiben die Bestimmungen über Spekulationsgeschäfte (bis zu 50 % Einkommensteuer bei Veräußerung innerhalb eines Jahres) bzw über die Veräußerung von bestimmten Beteiligungen iSd § 31 EStG (halber Einkommensteuersatz bei Veräußerung von Kapitalanteilen ab 1 %) weiterhin anwendbar.

ð Details zur neuen Regelung und Zweifelsfragen werden nach Veröffentlichung des Gesetzes in einem Informationsblatt bereitgestellt.

1.1.2 Änderungen bei der steuerlichen Forschungsförderung

Die bisherigen Forschungsfreibeträge können letztmalig für das Kalenderjahr 2010 bzw Wirtschaftsjahr 2010/11 geltend gemacht werden. Zum Ausgleich dafür wird die bisherige **Forschungsprämie¹ von 8% auf 10 %** erhöht. Die Forschungsprämie kann für alle Aufwendungen (Ausgaben) für **eigenbetriebliche Forschung** („Frascati-Forschung“) und für **Auftragsforschung** geltend gemacht werden. Die Forschung muss künftig in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte stattfinden.

1.1.3 Erhöhung des Pendlerpauschales um 10 %

Als Ausgleich für die Erhöhung der Mineralölsteuer wird das Pendlerpauschale ab 2011 wie folgt erhöht:

	Einfache Wegstrecke	1.7.2008 – 31.12.2010	ab 1.1.2011
Kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	630 €	696 €
	40 bis 60 km	1.242 €	1.356 €
	über 60 km	1.857 €	2.016 €
Großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	342 €	372 €
	20 bis 40 km	1.356 €	1.476 €
	40 bis 60 km	2.361 €	2.568 €
	über 60 km	3.372 €	3.672 €

Der **Pendlerzuschlag²** wird von bisher 240 € auf **251 €** erhöht.

Das **amtliche Kilometergeld** wurde bleibt nun unbefristet bei 0,42 €. Für Motorräder gilt zusätzlich ab 2011 ein einheitliches Kilometergeld – unabhängig vom Hubraum - von 0,24 €. Das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken wird ersatzlos gestrichen.

¹ § 108c Abs 1 und 2 EStG.

² § 33 Abs 9 EStG.

	bis 31.12.2010	ab 1.1.2011
PKW und Kombi	0,42 € (befristet)	0,42 € (unbefristet)
Motorräder	bis 250m ³ : 0,14€ über 250m ³ : 0,24€	einheitlich 0,24 €
Fußweg von mehr als 2km oder Fahrrad	0,233 €/0,465 €	0,00 €

1.1.4 Sonstige einkommensteuerliche Änderungen

- **Alleinverdienerabsetzbetrag³ / Pensionistenabsetzbetrag⁴**

Alleinverdienern ohne Kind steht ab 2011 kein Alleinverdienerabsetzbetrag mehr zu (bisher 364 € pa). Als Ausgleich wird bei Pensionisten der **Pensionistenabsetzbetrag** von 400 € auf **764 € angehoben**, wenn die steuerpflichtigen Pensionsbezüge höchstens 13.100 € pa betragen und das Einkommen des Ehepartners 2.200 € nicht übersteigt. Durch eine Änderung bei den **außergewöhnlichen Belastungen⁵** soll sichergestellt werden, dass auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag für den Ehepartner weiterhin **Mehraufwendungen aus einer Behinderung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden können, vorausgesetzt, dass das Einkommen des Ehepartners 6.000 € nicht übersteigt.

- **Sonderausgaben**

- Die elektronische Datenübermittlung als Voraussetzung für die im Vorjahr eingeführte Abzugsfähigkeit von **Spenden** für mildtätige uä Zwecke soll **auf 2012 verschoben** werden. Bis dahin können diese Spenden noch durch Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen nachgewiesen werden.
- Die **Inlandsbeschränkung für Sonderausgaben** in Zusammenhang mit der **Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen** entfällt. Diese Beträge können aber nur mehr dann als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn das neu errichtete Eigenheim oder die Eigentumswohnung zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt wird.
- **Kirchenbeiträge** bis zu 200 € pa können ab 2011 auch für in Österreich gesetzlich anerkannte **Religionsgemeinschaften mit EU- oder EWR-Sitz** als Sonderausgaben abgesetzt werden.
- Die **Sonderausgabenbegünstigung für Genussrechte und junge Aktien und Wohnbauanleihen entfällt** ab der Veranlagung 2011.

- **Jobticket**

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Regelung über den Werkverkehr⁶ ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können ab 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen.

- **Vermietung und Verpachtung**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat kürzlich die Verweigerung des Verlustvortrages bei Vermietungseinkünften als verfassungswidrig erkannt.⁷ Als Reaktion darauf wird mit dem BBG 2011 aber nicht der Verlustvortrag auf außerbetriebliche Einkünfte ausgedehnt werden, sondern es wird für Vermietungseinkünfte eine neue Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben (zB Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung) auf 10 Jahre eingeführt.⁸ Damit soll erreicht werden, dass auch ohne Verlustvortrag Verluste aus der Vermietungstätigkeit nicht verloren gehen können. Die Verteilung auf 10 Jahre kann auch bereits bei der Veranlagung 2010 beantragt werden.

- **KESSt-Befreiung für Dividenden ab 10 %**

Dividendenzahlungen an eine inländische Kapitalgesellschaft waren bisher nur ab einer unmittelbaren Beteiligung von 25 % von der KESSt befreit. Ab 1.10.2011 wird die Beteiligungsgrenze auf 10 % gesenkt. Die KESSt-Befreiung gilt auch bei mittelbar (zB über eine Personengesellschaft) gehaltenen Beteiligungen.

³ § 33 Abs 4 Z 1 EStG.

⁴ § 33 Abs 6 EStG.

⁵ § 34 Abs 6 und § 35 Abs 1 EStG.

⁶ § 26 Abs 5 EStG.

⁷ VfGH 30.9.2010, G 35/10-9.

⁸ § 28 Abs 2 EStG.

1.2 ÄNDERUNGEN BEI DER FAMILIENBEIHILFE

Ein heftig diskutiertes Thema war in den letzten Wochen die **beabsichtigte Kürzung der Familienbeihilfe bei Studenten**. Hier wurden in der Regierungsvorlage noch einige „Kanten abgeschliffen“:

- Die **allgemeine Altersgrenze** für die Familienbeihilfe wird ab 1.7.2011 um 2 Jahre verkürzt und auf das **vollendete 24. Lebensjahr** herabgesetzt. Bei Studien mit einer gesetzlichen Studiendauer von mindestens 10 Semestern (zB Medizin, Technik) gilt als Altersgrenze das vollendete 25. Lebensjahr, wenn das Studium spätestens mit 19 Jahren begonnen wurde. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Personen, die vor Beginn des Studiums eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei bestimmten gemeinnützigen Organisationen ausgeübt haben.
- Für Mütter, Schwangere, erheblich behinderte Kinder sowie für Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw absolviert haben und sich in Berufsausbildung befinden, wird ab 1.7.2011 die Altersgrenze ebenfalls um zwei Jahre auf das **vollendete 25. Lebensjahr** herabgesetzt.
- Die **dreimonatige Weiterzahlung der Familienbeihilfe** nach Abschluss der Ausbildung wird ab 1.3.2011 nur mehr gewährt, wenn nach Abschluss der Schulausbildung unmittelbar eine Berufsausbildung begonnen wird (zB Studium nach der Matura).
- Die **13. Familienbeihilfe** wird ab 2011 auf 100 € reduziert und nur mehr für 6- bis 15-jährige Kinder ausbezahlt.
- Der **Mehrkindzuschlag**, der einkommensschwachen Familien ab dem 3. Kind zusteht, bleibt erhalten, wird ab 2011 aber von 36,40 € auf 20 € pro Monat und Kind reduziert.
- Die Familienbeihilfe für **18- bis 21-jährige Arbeitslose** wird ab 1.3.2011 gestrichen.
- Die **jährliche Zuverdienstgrenze**⁹ für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird von bisher 9.000 € auf **10.000 € angehoben**.
- Im Sinne einer EU-rechtskonformen Regelung soll gesetzlich geregelt werden, dass für Bezüge eines Dienstnehmers, der weiterhin der österreichischen Sozialversicherung unterliegt, auch dann der Dienstgeberbeitrag abzuführen ist, wenn er im Ausland bei einem ausländischen Dienstgeber tätig ist.¹⁰

1.3 ÄNDERUNGEN IM UGB UND BEI GERICHTSGEBÜHREN

1.3.1 Firmenbuch: Rigorose Bestrafung bei verspäteter Offenlegung!

Angesichts der nur geringen Bereitschaft vieler Kapitalgesellschaften, die **gesetzlich normierten Offenlegungspflichten** (insbesondere Einreichung des Jahresabschlusses samt Lagebericht beim Firmenbuch innerhalb von 9 Monaten nach Bilanzstichtag) zu erfüllen, sieht das BBG 2011 für diesbezügliche Verstöße künftig **rigorose Strafen** vor:¹¹

- Wenn eine Kapitalgesellschaft ihren **gesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt** (also zB den Jahresabschluss samt Lagebericht nicht innerhalb der neunmonatigen Frist beim Firmenbuch einreicht), wird sie ab 2011 **ohne Vorwarnung zwingend** (kein Ermessen des Firmenbuchgerichts!) **mit einer Zwangsstrafe von 700 € bestraft** (es sei denn, dass die Offenlegung am Tag vor der Erlassung der Zwangsstrafverfügung noch bei Gericht einlangt). Bestraft werden sowohl die Organe (zB Geschäftsführer einer GmbH) als auch die Gesellschaft selbst: Eine GmbH mit drei Geschäftsführern wird daher insgesamt 4 x bestraft!
- Wird der **Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht**, wird die Zwangsstrafe von 700 € in der Folge **alle zwei Monate** verhängt (wiederum verpflichtend!). Bei Organen von mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe ab der 2. Vorschreibung auf 2.100 € pro Person, bei Organen von großen Kapitalgesellschaften sogar auf 4.200 €
- Von der Verhängung dieser Zwangsstrafverfügung kann das Firmenbuchgericht nur dann absehen, wenn das zur Einreichung verpflichtete Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war.

⁹ § 5 Abs 1 bzw § 6 Abs 3 FLAG

¹⁰ § 53 Abs 3 FLAG

¹¹ § 283 Abs 2 – 7 UGB.

- Wird gegen die Zwangsstrafverfügung ein begründeter **Einspruch** erhoben, tritt sie außer Kraft und das **ordentliche Zwangsstrafverfahren** wird eingeleitet. In diesem Verfahren kann eine **Zwangsstrafe im Ausmaß zwischen 700 € und 3.600 € verhängt werden**. Der Beschluss, mit dem eine Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren verhängt wird, ist auf Kosten des Bestraften zu veröffentlichen. Bei wiederholt festzusetzender Zwangsstrafe gegen Organe von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften erhöht sich der Strafrahmen auf das drei- bzw sechsfache des Strafrahmens für Organe von kleinen Kapitalgesellschaften.

Die neuen Zwangsstrafbestimmungen treten zwar mit 1.1.2011 in Kraft, in der Vergangenheit unterlassene Offenlegungen können aber noch bis 28.2.2011 straffrei nachgeholt und damit saniert werden.¹² Um Zwangsstrafen für die Vergangenheit zu vermeiden, sollte bei allen Kapitalgesellschaften daher umgehend überprüft werden, ob sie in der Vergangenheit Offenlegungspflichten nicht erfüllt haben. In diesem Fall kann durch Nachholung der Offenlegung bis 28.2.2011 eine Bestrafung vermieden werden.

1.3.2 Wichtige Änderungen im Gerichtsgebührengesetz

- **Firmenbucheingaben** bleiben bei elektronischer Eingabe unverändert. Bei Einreichung in Papierform wird künftig ein Zuschlag in Höhe von 15 € verrechnet.

Die **Befreiung von der Eingabengebühr für Gesellschaften mit einem Umsatz von unter 70.000 €** bei **elektronischer** Einreichung gilt künftig nur mehr bei Einreichung **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Bilanzstichtag (anwendbar auf alle Jahresabschlüsse, für welche die Frist zur Offenlegung nach dem 31.3.2011 endet).

1.4 SONSTIGE STEUERLICHE MAßNAHMEN

1.4.1 Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Im Gegenzug zur Einführung der Bankenabgabe wird die **Darlehens- und Kreditvertragsgebühr für Vertragsabschlüsse ab dem 1.1.2011** abgeschafft, was den Finanzminister 150 Mio Euro pro Jahr kosten wird. Damit entfällt künftig auch die Gebührenpflicht für Gesellschafterdarlehen und -kredite. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte (zB Bürgschaften, Hypothekarverschreibungen, Zessionen) zu Darlehens- und Kreditverträgen bleiben weiterhin gebührenfrei.

1.4.2 Mineralölsteuer (MöSt)

Die MöSt wird um einen CO₂-Zuschlag von 20 € pro Tonne erhöht. Das ergibt eine **Anhebung um 6 Cent (inkl USt) pro Liter Diesel und 4,8 Cent (inkl USt) pro Liter Benzin**. Zur Entlastung der Spediteure wird die Kfz-Steuer um rd 40 % gesenkt (siehe unten), für Pendler wird das Pendlerpauschale um 10 % erhöht (siehe Punkt 1.1.3).

1.4.3 Senkung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Kfz-Steuer soll ab 1.1.2011 für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht pro Monat auf folgende Steuerbeträge gesenkt werden:

- Fahrzeuge bis zu 12 Tonnen: **1,55 €** (bisher: 2,54 €), mindestens **15 €** (bisher: 21,80 €);
- Fahrzeuge von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen: **1,70 €** (bisher: 2,72 €);
- Fahrzeuge von mehr als 18 Tonnen: **1,90 €** (bisher 3,08 €), höchstens **80 €** (bisher 123,40 €);
- Anhänger **höchstens 66 €** (bisher: 98,72 €).

1.4.4 Normverbrauchsabgabe (NovA)

Für **Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß** (über 160g CO₂) wird bereits jetzt ein CO₂-Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe (NovA) von 25 € je g/km eingehoben. In der Zeit von **1.3.2011 bis 31.12.2012** erhöht sich dieser **Zuschlag** um 50 bzw. 75 € je g/km.

Ab 1.1.2013 werden die Schadstoffausstoßgrenzen um je 10 g/km gesenkt, sodass die oben angeführten CO₂-Zuschläge bereits bei den Grenzen von 150/170/210 g/km erhoben werden.

¹² § 906 Abs 23 UGB.

1.4.5 Abschaffung Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen

Die für energieintensive Unternehmen bestehende Möglichkeit einer teilweisen Rückvergütung der bezahlten Energieabgaben wird ab 1.1.2011 **auf Produktionsunternehmen eingeschränkt**, sofern die EU-Kommission dieser Maßnahme zustimmt. Die Zustimmung ist notwendig, da die Rückvergütung durch die Einschränkung auf Produktionsunternehmen eine **genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe** darstellt. Der VfGH hat die Einschränkung auf Produktionsbetriebe bereits in der Vergangenheit als zulässig erachtet.¹³

1.4.6 Umsatzsteuer

Reinigungsleistungen werden ab 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen.¹⁴ Voraussetzung dafür ist, dass der **Auftraggeber (Leistungsempfänger) selbst** mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt. Ist der Auftraggeber des Reinigungsunternehmens selbst nicht Bauunternehmer i.w.S., tritt keine Änderung in der bisherigen Abrechnung ein.

2 UMSATZSTEUER

2.1 Neuer Leistungsort bei Seminaren und Kongressen

Mit 1.1.2011 treten neue Bestimmungen zum **Leistungsort für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen** (wie Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter) in Kraft.

- Bei Erbringung derartiger **Leistungen an Unternehmer (B2B)** gilt ab 1.1.2011 grundsätzlich der **Empfängerort** (also jener Ort, an dem der Leistungsempfänger = Kunde sein Unternehmen betreibt) **als Leistungsort**.¹⁵ Vorteil: Der Veranstalter stellt die Rechnung netto mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) aus, der ausländische Kunde erspart sich das Vorsteuererstattungsverfahren.
- Als Ausnahme von der neuen Regel gilt für die **Eintrittsberechtigung** (Eintritt für Theater, Konzert, Messe, Sportveranstaltung, Konferenz und Seminare) sowie damit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen (zB Garderobe) **als Leistungsort** jener Ort, wo die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (**Veranstaltungsort = Tätigkeitsort**).
- Für derartige **Leistungen an Konsumenten (B2C)** gilt generell der **Tätigkeitsort** als Leistungsort.

2.2 Neue UVA- und Jahreserklärungsgrenzen ab 2011

Wie bereits berichtet gelten ab 1.1.2011 für Unternehmer im Zusammenhang mit der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung folgende neuen Grenzen:

Nettoumsatz	UVA-Zeitraum*)	Verpflichtung zur UVA-Abgabe*)	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung**)
bis € 30.000 €	vierteljährlich	nein	nein
über € 30.000 bis € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

*) Maßgeblich ist Vorjahresumsatz

**) Maßgeblich ist Umsatz des betreffenden laufenden Jahres

¹³ VfGH 12.12.2002, B 1348/02.

¹⁴ § 19 Abs 1a UStG idF BBG 2011.

¹⁵ § 3a Abs 6 UStG - Generalklausel.

3 ÄNDERUNGEN BEI LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

3.1 Fiktion einer Nettolohnvereinbarung

Bei Beschäftigungsverhältnissen gilt das ausbezahlte Entgelt ab 1.1.2011 immer als Nettoentgelt und muss daher für die Berechnung der allenfalls anlässlich einer Lohnabgabenprüfung nachzuzahlenden Lohnabgaben auf ein entsprechend höheres Bruttoentgelt hochgerechnet werden (s. Steuer-News 3/2010).¹⁶ **Keine Nettolohnvereinbarung** wird dann angenommen, wenn für die erhaltenen Bezüge im Hinblick auf die ursprüngliche rechtliche Einstufung als Werkvertrag die gesetzlichen **Meldepflichten gegenüber der Finanzbehörde¹⁷ und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft¹⁸** erfüllt wurden. Um die Nettolohnfiktion bei bestehenden Werkverträgen auszuschließen, sollten Unternehmer daher bei allen bestehenden Werkverträgen mit Einzelpersonen überprüfen, ob diese ihre Meldeverpflichtungen **gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfüllt haben.**

3.2 Neuregelung der Auslandsmontage

Als Reaktion auf die **Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten¹⁹** (zB Bauausführungen, Montagen etc) **mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH²⁰** soll nunmehr mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt werden. Im Kalenderjahr 2011 bzw 2012 sollen noch 66 % bzw 33 % der Bezüge für derartige begünstigte Auslandstätigkeiten steuerfrei bleiben. Die Befreiungsbestimmung wurde auf Arbeitgeber in der EU, EWR und Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

3.3 Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer

Seit 1.1.2010 unterliegen **freie Dienstverhältnisse** auch den **Lohnnebenkosten** (insbesondere Kommunalsteuer und DB-FLAF) von rund 8%. Zur Bemessungsgrundlage zählen neben der Tätigkeitsvergütung und sonstigen Vergütungen auch **Auslagenersätze und Fahrtkostenvergütungen**. In einer Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz²¹ wurde nun klargestellt, dass **belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Reisetickets bzw Nächtigungsmöglichkeiten** in Zusammenhang mit einer beruflichen Reise **nicht kommunalsteuerpflichtig** (und damit wohl auch nicht DB-FLAF-pflichtig) sind. Diese klarstellende Regelung gilt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.

3.4 Verteuerungen der Sozialversicherung durch das BBG 2011

- Anstatt der ursprünglich vorgesehenen schrittweisen Anhebung der GSVG- und BSVG-Pensionsversicherungsbeiträge wird die gesamte Erhöhung schon ab 1.1.2011 in Kraft treten. Damit beträgt der **PV-Beitrag im GSVG ab 2011 17,5%** und im **BSVG 15,25%**.²²
- Mit Beginn des Jahres 2011 sollen die **Verzugszinsen im ASVG und GSVG** deutlich angehoben werden, da eine neue Berechnungsgrundlage gilt (Basiszinssatz plus 8%), was derzeit eine Verzinsung von **8,38%** ergibt.

3.5 Aktuelle Sozialversicherungswerte 2011

Die jährliche Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage sehen Sie in nachfolgender Tabelle.

Höchstbeitragsgrundlage Dienstnehmer (14x)	monatlich	4.200,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Selbständige	jährlich	58.800,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	28,72 €
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	374,03 €
Geringfügigkeitsgrenze Sonst. Selbständige	jährlich	4.488,36 €

¹⁶ § 62a EStG idF BBKG 2010.

¹⁷ §§ 119ff BAO, insbesondere Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt.

¹⁸ § 18 GSVG.

¹⁹ § 3 Abs 1 Z 10 EStG.

²⁰ VfGH 30.9.2010, G 29/10 ua.

²¹ Rz 82f Information zum KommStG vom 25.10.2010.

²² § 27 GSVG, § 24 BSVG idF BBG 2011.